

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

7 RAr 22/87

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. August 1987

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juli 1982
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

ist der Ansicht, die Klägerin könne auch nicht im Hinblick darauf klaglos gestellt werden, daß das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluß vom 18. November 1986 - 1 BvL 29/83 ua - § 118a Abs 1 AFG, eingefügt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG) vom 23. Juli 1979 (BGBl I 1189), für richtig erklärt habe, soweit diese Vorschrift für Studenten einer Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte das Ruhen des Anspruches auf Alg anordnet.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Die Klägerin kann ab 15. Oktober 1979 einen Anspruch auf Alg haben. Aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 18. November 1986 - 1 BvL 29/83 ua - (BGBl I 1987, 757) steht fest, daß ein bestehender Anspruch der Klägerin nicht gemäß § 118a AFG ruht; denn das BVerfG hat ausgesprochen, daß § 118a Abs 1 AFG idF des 5. AFGÄndG mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbar und nichtig ist, soweit er für Studenten einer Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte das Ruhen des Anspruchs auf Alg anordnet. Die Ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

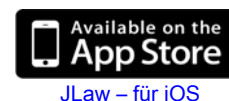
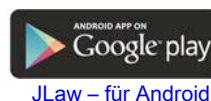
setzeskraft dieser Entscheidung ist allgemein verbindlich (§ 31 iVm §§ 82 Abs 1, 78, 79 Abs 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) und führt im vorliegenden Falle zur Nichtanwendbarkeit des § 118a AFG, da die Klägerin einen Anspruch für Zeiten geltend macht, in denen sie Studentin einer Hochschule war. Ob ein solcher Anspruch tatsächlich besteht, läßt sich aufgrund der bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht abschließend entscheiden.

Nach § 100 AFG hat Anspruch auf Alg, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alg beantragt hat. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG hat sich die Klägerin arbeitslos gemeldet und Alg beantragt. Sie hat auch durch ihre Tätigkeit als Sozialarbeiterin die Anwartschaftszeit erfüllt. Sie hat, wie es § 104 Abs 1 AFG in der hier maßgeblichen Fassung des 5. AFGÄndG verlangt, innerhalb der Rahmenfrist 180 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden. In der Zeit vom 15. Oktober 1976 bis 14. Oktober 1979 war sie bis zum 30. September 1979 gegen Entgelt beschäftigt, wodurch auf jeden Fall für die Zeit bis zum 31. Oktober 1977, in der sie noch nicht studiert hatte, gemäß § 168 Abs 1 Satz 1 AFG Beitragspflicht bestand. Ob dies auch für die Zeit ab 1. November 1977 gilt, von welchem Tage ab die Klägerin Studentin war, kann dahinstehen. Dem könnte der § 169 Nr 1 AFG iVm § 172 Abs 1 Nr 5 Reichsversicherungsordnung (RVO) entgegenstehen. Hiernach sind ua Personen beitragsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hoch-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

-6-

schule gegen Entgelt beschäftigt sind. Das könnte sich jedoch allenfalls auf die Dauer des Anspruches nach § 106 AFG auswirken, was das LSG gegebenenfalls noch durch entsprechende tatsächliche Feststellungen zu klären hätte (siehe hierzu BSGE 50, 25 = SozR 2200 § 172 Nr 14; SozR 2200 § 1228 Nr 9; Urteil vom 19. Februar 1987 - 12 RK 9/85 - zur Veröffentlichung vorgesehen).

Ob die Klägerin gemäß § 101 AFG arbeitslos war, hat das LSG nicht festgestellt. Seinen Feststellungen ist auch nicht zu entnehmen, ob sie für die streitige Zeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand (§ 103 in der hier maßgeblichen Fassung des 5. AFG-ÄndG). Darauf kommt es aber angesichts der Nichtanwendbarkeit des § 118a Abs 1 AFG nunmehr an. Tatsächliche Feststellungen hat das LSG lediglich zu der Frage getroffen, ob die von der Klägerin betriebenen Studien im allgemeinen die Arbeitskraft eines Studenten voll in Anspruch nehmen, weil es von der Geltung des § 118a Abs 1 AFG ausging. Deshalb fehlen relevante Feststellungen für die Anwendung des § 103 Abs 1 AFG, also dazu, ob die Klägerin angesichts ihrer individuellen Situation in der hier streitigen Zeit bereit und in der Lage war, neben den Studienbelastungen noch marktübliche Beschäftigungen von mehr als kurzzeitigem Umfange auszuüben. Das LSG wird diese Feststellungen und auch die Prüfung, ob die Klägerin arbeitslos war, für die gesamte Dauer des geltend gemachten Leistungsanspruches nachzuholen haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

Die Sache ist daher gemäß § 170 Abs 2 Satz 3 SGG an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)